

Ehrenordnung

Ehrenordnung

Präambel

- (1) Die Satzung der Sportvereinigung Weiskirchen 1893 e.V. sieht in § 9 die Möglichkeit des Erlasses von Ordnungen durch den Vereinsrat vor.
- (2) Auf Grundlage dieser Ermächtigung wird folgende Ehrenordnung erlassen, die vereinsinterne Ehrungen regelt. Die Kosten für die Ehrungen trägt der Hauptverein.
- (3) Darüber hinaus können die Vereinsorgane (Mitgliederversammlung, Vereinsrat, Vorstand, Ältestenrat) externe Ehrungen (z.B. Verbände, Stadt/Kreis/Land/Bund, LSBH/DOSB etc.) beantragen, in diesem Fall trägt die eventuell entstehenden Kosten der Hauptverein. Die entsprechenden Ehrenordnungen der Träger dieser Ehrungen gelten entsprechend.
- (4) Abteilungsleitungen und der Vorstand der Vereinsjugend sind berechtigt externe Ehrungen in Abstimmung mit dem Vorstand bei ihrem zuständigen Sport-Fachverband bzw. der Gremien der Sportjugend zu beantragen, in diesem Fall werden eventuell entstehende Kosten durch die Abteilung bzw. die Vereinsjugend getragen.
- (3) Wie in der Satzung im § 11 geregelt, ist der Ältestenrat für die Beachtung der Ehrenordnung zuständig.

§ 1 Ehrungen des Vereins

- (1) Die Sportvereinigung Weiskirchen 1893 e. V. ehrt Personen, die sich um den Verein und dessen Belange und Aufgaben verdient gemacht haben.
- (2) Der Verein verleiht folgende Ehrungen:
 - a) Auszeichnungen
 - b) Sportler-Ehrungen
 - c) Mitarbeiter-Ehrungen
 - d) Ernennung zum Ehrenmitglied
 - e) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.

§ 2 Auszeichnungen

Der e. V. verleiht folgende Auszeichnungen:

- (1) Die Ehrennadel in Silber für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein
- (2) Die Ehrennadel in Gold für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein
- (3) Eine Urkunde kann an Nichtmitglieder verliehen werden, die sich im besonderen Maße über einen langen Zeitraum für die Belange und die Entwicklung des Vereins eingesetzt und diese gefördert haben.
- (4) Mitglieder, die seit 60 und mehr Jahren ununterbrochen Mitglied des Vereins sind, werden im Abstand von 5 Jahren mit einer Urkunde und einem vom Vorstand festzulegenden Präsent geehrt

§ 3 Sportler-Ehrungen

Eine Urkunde wird verliehen

- beim Erringen des 1.-3. Platzes:
 - Gau- bzw. Kreismeisterschaft sowie Kreisliga-Meisterschaften
 - Gauturnfest und Gaukinderturnfest sowie Hallenkinderturnfest des Turngaues
 - Meisterschaft bei einem Bezirkspokalwettkampf oder Bezirksmeisterschaften
 - Hessenmeisterschaft/Landesmeisterschaft
- bei einer Teilnahme an Regionalmeisterschaften*, Deutscher Meisterschaft oder Weltmeisterschaft
- bei einer erfolgreichen Teilnahme an einem großen offiziellen Wettkampf bzw. Mannschaftsturnier der nicht den o. g. Kriterien entspricht und der aus Sicht der zuständigen Abteilung geehrt werden sollte entscheidet der Vorstand nach Vorlage der Begründung der Abteilung

Eine Urkunde und ein Präsent werden verliehen

beim Erringen einer

- Hessenmeisterschaft/Landesmeisterschaft
- Regionalmeisterschaft* (1.-3. Platz)
- Deutschen Meisterschaft (1.-3. Platz)
- Europameisterschaft (1. – 6. Platz)
- Weltmeisterschaft (1.- 6. Platz)

sowie bei Teilnahme an Olympischen Spielen

* Regionalmeisterschaften im Sinne dieser Ordnung werden verstanden als Meisterschaften, die auf einer Ebene oberhalb der Hessischen Meisterschaften und unterhalb Deutscher Meisterschaften in mehreren Sportfachverbänden ausgetragen werden. Meisterschaften, die unterhalb der Hessischen Meisterschaften und oberhalb der Kreismeisterschaften von anderen Verbänden ausgetragen werden, werden im Sinne dieser Ordnung mit Bezirksmeisterschaften gleichbehandelt.

§ 4 Ehrung von ehrenamtlichen Mitarbeitern

- (1) Der Vorstand kann langjährige ehrenamtliche Mitarbeiter, die sich für den Verein mehr als 10 Jahre verdient gemacht haben mit einer Urkunde für ihren Einsatz ehren.
- (2) Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt durch geeignete Geschenke (im Rahmen der steuerlich zulässigen Grenzen) langjährigen ehrenamtlichen Mitarbeitern bei besonderen Anlässen für ihren Einsatz zu danken.
- (3) Für Mitarbeiter in der Jugendarbeit ist der Vorstand der Vereinsjugend ermächtigt eigenständig in geeigneter Form Ehrungen vorzunehmen, die den besonderen Belangen der Mitarbeiter-Motivation im Jugendbereich entsprechen.

§ 5 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (2) Zum Ehrenvorsitzenden als besondere Form der Ehrenmitgliedschaft kann ein ehemaliger Vorsitzender des Vereins ernannt werden, der langjährig und verdienstvoll für den Verein tätig gewesen ist. Verleihung und Verfahren sind analog sonstiger Ehrenmitglieder.

§ 6 Verfahren der Ehrung

- (1) Über die Auszeichnungen nach § 2 Abs. (1) - (2) entscheidet der Vorstand
- (2) Über die Ehrung nach § 2 Abs. (3) entscheidet der Vereinsrat auf Antrag des Vorstands.
- (3) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft nach § 5 entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Über die Auszeichnungen nach § 3 und § 4 entscheidet der Vorstand auf Antrag der zuständigen Abteilung
- (5) Über die Auszeichnungen im Zuständigkeitsbereich der Vereinsjugend gemäß § 4 entscheidet der Vorstand der Vereinsjugend.
- (6) Die Ehrungen sollen in einer dafür vorgesehenen Veranstaltung durchgeführt werden, über die Art der Veranstaltung entscheidet der Vereinsrat.

§ 7 Widerruf von Ehrungen

- (1) Die Ehrungen und Auszeichnungen des Vereins nach dieser Ehrenordnung können jederzeit widerrufen werden, wenn sich die betroffene Person vereinschädlich, bzw. als unwürdig für den Behalt der Ehrung erwiesen hat.
- (2) Über den Widerruf der Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend.

(3) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung durch den Vorstand schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör).

(4) Der Betroffene ist verpflichtet, nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung die Ehrung binnen einer Frist von zwei Wochen nach der Entscheidung an den Vorstand des Vereins zurückzugeben.

§ 8 Bekanntmachung

(1) Diese Ehrenordnung muss zu ihrer Wirksamkeit den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

(2) Für die Bekanntgabe der Ehrenordnung ist der Vorstand des Vereins verantwortlich.

(3) Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung, Aushang oder auf der Homepage des Vereins.

§ 9 Änderungen und Aufhebung der Ehrenordnung

(1) Für die Änderung oder Aufhebung dieser Ehrenordnung ist auf Antrag des Vorstands ein Beschluss des Vereinsrates erforderlich.

(2) Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

§ 10 Wirksamkeit der Ehrenordnung

Die Ehrenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung gemäß § 8 in Kraft.

Verabschiedet am 24.06.2016 im Vereinsrat, eine Anpassung gemäß Satzungsänderung am 16. April (Ersatz Abteilungsvorstand durch Abteilungsleitung) wurde vorgenommen und ist vom Vereinsrat noch formal zu genehmigen.